



Merkblatt für Übungsleiter und Eltern

Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des Übungsleiters beginnt mit der Übergabe des Kindes an den Übungsleiter in der Halle. Die Aufsichtspflicht des Übungsleiters endet mit dem Abholen des Kindes durch die Eltern in der Halle. Dies gilt besonders für Kinder unter 10 Jahren.
2. Die Aufsichtspflicht wird von den ÜL der jew. Sportstunde nur in dem Raum übernommen, in dem er das Sportangebot auch abhält. In den allgemein zugänglichen Nebenräumen der Sporthalle, wie Umkleiden, Waschräumen, Toiletten usw. gibt es keine Aufsichtspflicht. Es wird den Eltern daher empfohlen, sich davon zu überzeugen, dass die Sportstunde tatsächlich stattfindet.
3. Sind die Eltern verhindert und lassen ihr Kind durch eine Vertrauensperson abholen oder werden Bring- und Abholgemeinschaften organisiert, ist der ÜL im vornhinein darüber zu unterrichten.
4. Erscheinen die Kinder alleine zur Übungsstunde, so endet die Aufsichtspflicht nach der Übungsstunde für den Übungsleiter an der Hallentür, vorausgesetzt die Eltern haben eine schriftliche Erlaubnis hinterlassen.
5. Grundsätzlich dürfen minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren nicht vor Ende der Sportstunde nach Hause geschickt werden. In allen Fällen ist die Aufsichtspflicht bis zum Ende der Stunden durch den ÜL sicher zu stellen.
6. Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, die ihre Stunde vorzeitig beenden, sollten von ihren Erziehungsberechtigten direkt in der Sportstunde abgeholt werden und beim ÜL abgemeldet werden. Bei Kindern über 10 Jahren genügt eine Mitteilung der Kinder an den ÜL
7. Minderjährige Kinder müssen sich beim Verlassen während der Sportstunde in allen Fällen zuvor beim ÜL unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für das kurzfristige Verlassen der Stunde, wie z.B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleide.
8. Für den Fall, dass ein Kind nach Beendigung der Übungsstunde von den Eltern verspätet abgeholt wird, muss der ÜL gemeinsam mit dem Kind warten und die Aufsicht ausüben.
9. Eine Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zu bzw. von den Sportstätten nach Hause ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen. (siehe auch Punkt 1. und 2.)

Der Vorstand